

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 141/22
4 Ca 737 a/21 ArbG Elmshorn
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... und die ehrenamtliche Richterin ... und den ehrenamtlichen Richter ... auf die mündliche Verhandlung vom 26.04.2023

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Von den Kosten der Berufung trägt der Kläger 21 % und die Beklagte 79 %.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten im Wege von Klage und Widerklage über Ansprüche aus einem beendeten Arbeitsverhältnis.

Der Kläger arbeitete seit September 2017 als Vertriebsmitarbeiter im Außendienst der Beklagten, verdiente zuletzt 3.500,00 € brutto im Monat und hatte Anspruch auf eine Provision. Außerdem durfte er den ihm überlassenen Dienst-PKW privat nutzen. Die Beklagte ist auf dem Gebiet der Hygienesysteme tätig. Sie vertreibt Reinigungsmittel für Küchen und Toiletten. Die Beklagte verkauft in den letzten Jahren zudem Desinfektionsmittel sowie medizinische Masken. Streitig ist, ob und – wenn ja – seit wann sie auch Einwegkittel, Einweghandschuhe, FFP-2-Masken und Corona-Schnelltests in ihr Sortiment aufgenommen hat.

Der Kläger war zuletzt am 06.03.2021 im Betrieb der Beklagten tätig, anschließend arbeitete er im Homeoffice und war ab Mitte März 2021 arbeitsunfähig krank.

Der Geschäftsführer der Beklagten erfuhr durch ein Telefonat mit einer Mitarbeiterin der E.-L. Landeskirche H. am 29.03.2021 von einem Liefervertrag über 200 Stück H.

Antigen Lagentests. Auf seine Bitte, ihm den entsprechenden Auftrag zu übermitteln, stornierte die E.-L. Landeskirche H. diesen am 30.03.2021. Daraufhin suchte der Geschäftsführer auf dem Firmenrechner des Klägers nach dem Vorgang. Dabei stellte er fest, dass die Festplatte nahezu vollständig gelöscht war. Aus den verbliebenen E-Mails leitete er den Verdacht des Geheimnisverrats her. Noch am selben Tag hörte der Geschäftsführer der Beklagten den Kläger schriftlich zu dem Verdacht des fortgesetzten Verrats von Geschäftsgeheimnissen an (Anlage B 1).

Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos am 31.03.2021. Die Beklagte kündigte ihrerseits mit Schreiben vom 09.04.2021 außerordentlich fristlos.

Der Kläger erhielt im Zeitraum Mitte April 2020 bis März 2021 in seiner Funktion als Vertriebsmitarbeiter verschiedene Beschaffungsanfragen von Bestandskunden der Beklagten, u.a. der G. AöR, der Stadtreinigung H., der Justiz H. und der H. H.. Dabei ging es insbesondere um FFP2-Masken, im Fall der Justiz um Schutzkittel, im Fall der Stadtreinigung auch um größere Mengen von Einweghandschuhen und OP-Masken, die seinerzeit schon zum Sortiment der Beklagten gehörten.

Der Kläger leitete an die Beklagte gerichtete konkrete Anfragen per E-Mail u.a. an seinen Vater Herrn R. E. bzw. die Fa. S.-C. GmbH weiter. Andere Anfragen leitete er an die Fa. M. T. GmbH weiter, z.B. die Anfrage der H. vom 17.03.2021 an die E-Mail-Adresse m.e.@m.-t..net. Den Geschäftsführer der Beklagten unterrichtete der Kläger nicht über diese Vorgänge.

Mit E-Mail vom 04.05.2020 schickte der Kläger seinem Vater eine Liste mit allen Pandemiegeschäftskundendaten der Beklagten inklusive der jeweiligen Ansprechpartner und Telefonnummern. Die Liste umfasste 80 Firmen und 97 Ansprechpartner. Mit weiterer E-Mail vom 11.11.2020 schickte er diese Liste an seine private E-Mail-Adresse (m-e.2...@gmx.de).

Mit E-Mail vom 20.01.2021 versandte der Kläger Teile eines Rahmenvertrags der Beklagten mit der Fa. H. H. GmbH an die Fa. L. e.K (Anlage B 11).

Mit E-Mail vom 25.03.2021 (16:02 Uhr) bot die Beklagte durch ihren Geschäftsführer der Stadtreinigung H., vertreten durch Herrn S., 5.000 Stück Antigen Schnelltests an (Anlage B 20 = Bl. 173 f. VA). Mit E-Mail vom selben Tag (14:39 Uhr) - dem Geschäftsführer der Beklagten unbekannt - hatte derselbe Ansprechpartner in einer E-Mail an den Kläger 5.000 sogenannte H.-Schnelltests für Laien bestellt (Anlage B 22 = Bl. 175 VA). Mit der Lieferung beauftragt wurde tatsächlich die Fa. M. T. GmbH (Anlage B 22 = Bl. 176 VA), und zwar auf Vermittlung des Klägers. Aufgrund der Kalkulation von Einkauf und Verkauf entsprechend dem Angebot hätte dieses Geschäft einen Umsatz von netto 21.000,00 € für die Beklagte bedeutet. Die Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis betrug 5.500,00 €. Die Beklagte wollte die Ware über die Fa. N. e.K beziehen auf Grundlage eines Angebots vom 14.02.2021 (Anlage B 22 = Bl. 181 ff. VA).

Dem Kläger stehen - zwischen den Parteien insoweit unstrittig - noch folgende Zahlungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zu:

- Restliche Vergütung für November 2020 in Höhe 821,49 € brutto, für Januar 2021 in Höhe von 717,57 € brutto und für Februar 2021 in Höhe 528,69 € brutto, zusammen 2.069,75 € brutto. Hintergrund ist, dass die Beklagte die Gehälter des Klägers für diese Monate unter Hinweis auf Kurzarbeit gekürzt hatte, ohne dass die Parteien eine Vereinbarung zur Kurzarbeit getroffen hatten. Kurzarbeitergeld war in geringerer Höhe gezahlt worden. Auf die Abrechnungen gemäß Anlage K 1 wird Bezug genommen.
- Schadensersatz wegen des unberechtigten Entzugs des auch zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagens für die Monate Februar und März 2021 in Höhe des geldwerten Vorteils nach der 1%-Regelung (309,00 €), mithin insgesamt 618,00 € brutto.
- Einbehaltene Vergütung für den Monat Februar in Höhe von 309,00 €. Obwohl die Beklagte dem Kläger den Dienstwagen für den Monat Februar 2021 entzogen hatte, zog sie ihm von der Vergütung 309,00 € vom Nettogehalt ab (vgl. Anlage K 2).
- Restliche Vergütung für den Monat März 2021 in Höhe von 1.179,10 €. In der Abrechnung März 2021 hatte die Beklagte eine Gehaltskürzung in Höhe von

2.099,76 € unter Hinweis auf „KUG Gehaltskürzung“ vorgenommen, obwohl die Parteien keine Kurzarbeitsvereinbarung getroffen hatten. Tatsächlich erhielt der Kläger für diesen Monat Kurzarbeitergeld in Höhe von 920,66 €.

- Abgeltung für sieben wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommene Urlaubstage in Höhe von 1.359,41 € brutto.

Die Beklagte übersandte dem Kläger mit Datum vom 30.04.2021 eine Mahnung betreffend eine Forderung in Höhe von 1.647,10 € (Anlage K 4), die der Kläger für unberechtigt hält.

Der Kläger hat gemeint, ihm stünden die vorgenannten Vergütungsansprüche ungekürzt zu. Arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen, insbesondere Geheimnisverrat oder Wettbewerbsverstöße, seien ihm nicht vorzuwerfen. Er hat behauptet, die Beklagte habe während des Bestands des Arbeitsverhältnisses bis März 2021 im wesentlichen Reinigungs- und Desinfektionsmittel vertrieben. Der Produktbereich habe sich bis zu seinem Ausscheiden nicht geändert. Nur im Einzelfall seien OP-Masken an gute Kunden verkauft worden. Der Beklagten hätten die entsprechenden Zulieferer gefehlt. Der Geschäftsführer der Beklagten habe dem Kläger zu Pandemiebeginn erklärt, dass der Verkauf von Masken schlicht keine Umsätze bringen würde. Deshalb habe die Beklagte von diesem Geschäftszweig Abstand genommen.

Der Kläger hat behauptet, er habe zur Kundenpflege Anfragen von Bestandskunden nach Corona-Schnelltests und FFP-2-Masken an Dritte weitergeleitet. So habe er Frau B. von der Landeskirche H. wegen des Bezugs von Corona-Tests einen Tipp (Drittanbieter) gegeben. Das habe die andere Mitarbeiterin der Landeskirche wohl nicht gewusst, als sie bei dem Geschäftsführer der Beklagten Tests bestellen wollte. Auch die H. H. und die Stadtreinigung H. habe er wegen der FFP-2-Masken an eine Drittfirma verwiesen, nämlich die S.-C. GmbH. Ähnlich habe es sich hinsichtlich der Anfragen der Justiz H. nach Schutzkitteln und der Stadtreinigung nach Corona-Tests verhalten, die jeweils nicht zum Sortiment der Beklagten gehört hätten.

Die Übersendung der Pandemiekundenliste an seinen Vater und die S.-C. GmbH sei wohl „nicht zwingend“ gewesen. Zur Vereinfachung habe er die Liste der Kunden, die

sich für Masken, Handschuhe usw. interessierten, proaktiv an die Drittfirma weitergeleitet. Die Weiterleitung des Teils des Rahmenvertrages der Beklagten mit der H. H. an die Firma L. e.K. sei nur als Hinweis für den Drittanbieter zur Abgrenzung der Kundenbereiche zu verstehen gewesen.

Der Kläger hat behauptet, er habe keine Zahlung wegen eines Autounfalls zugesagt oder erklärt, einen Schaden ersetzen zu wollen.

Der Kläger hat beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Gehalt in Höhe von 2.069,75 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 821,49 € seit dem 01.12.2020, auf weitere 717,57 € seit dem 01.02.2021 und auf weitere 528,69 € seit dem 01.03.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Nutzungsentschädigung in Höhe von 618,00 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 309,00 € seit dem 01.03.2021 und auf weitere 309,00 € seit dem 01.04.2021 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für den Monat Februar 2021 Gehalt in Höhe von 309,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2021 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für den Monat März 2021 Gehalt in Höhe von 1.179,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2021 zu zahlen.
5. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Urlaubsabgeltung in Höhe von 1.359,41 € brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2021 zu zahlen.
6. Es wird festgestellt, dass seitens der Beklagten kein Anspruch gegenüber dem Kläger in Höhe von 1.647,10 € besteht.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Widerklagend hat die Beklagte beantragt:

1. Der Kläger wird verurteilt, vollständig und prüffähig Auskunft darüber zu erteilen, welche Geschäfte mit Waren, die auch zum Angebot der Beklagten gehören, er bis zur Beendigung seines Anstellungsverhältnisses bei der Beklagten am 07. April 2021 an der Beklagten vorbei an Dritte vermittelt oder diesen zugeleitet hat, darunter insbesondere hinsichtlich der Firmen S. C. GmbH, M. T. GmbH und Handelshaus L. e.K..
2. Der Kläger wird verurteilt, Auskunft darüber zu erteilen, welche vertraulichen Geschäftsunterlagen wie etwa Kundenlisten, Rahmen- oder sonstige Verträge er während der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses bei der Beklagten an Dritte, wiederum insbesondere die Firmen S. C. GmbH, M. T. GmbH und Handelshaus L. e.K. sowie seinen Vater R. E. oder seine Mutter C. E. weitergeleitet hat.
3. Der Kläger hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erteilten Auskünfte zu Ziffern 2. und 3. an Eides statt zu versichern.
4. Es wird festgestellt, dass der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten jeglichen Schaden zu ersetzen, welcher der Beklagten durch die unerlaubte Weiterleitung von an die Beklagte gerichteten Kundenanfragen sowie die unbefugte Weitergabe von vertraulichen Geschäftsunterlagen der Beklagten an Dritte entstanden ist.
5. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 3.290,54 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. darauf seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte hat gemeint, der Kläger müsse ihr wegen der unberechtigten Weiterleitung von Kundenanfragen an Dritte Auskunft erteilen und Schadensersatz leisten. Er habe an die Beklagte gerichtete Anfragen an Wettbewerber weitergeleitet. Weder habe der Kläger die Beklagte darüber informiert, noch ihre Zustimmung eingeholt. Konkret habe der Kläger Anfragen wegen der Lieferung von FFP-2 Masken und Corona-Schnelltests an die Firmen S. C. GmbH, Handelshaus L. e.K. und M. T. GmbH weitergeleitet. Unstreitig ist der Kläger nunmehr bei letzterer beschäftigt.

Zwar habe die Beklagte zu Beginn der Pandemie Gesundheitsschutzartikel und Schutzbekleidung (noch) nicht im Sortiment gehabt. Spätestens seit Februar 2021 habe sie aber über die Firma Objektveredelung N. e.K. FFP2-Masken und Corona-Schnelltests beziehen können. Sie habe ihre Produktpalette entsprechend erweitert. Somit habe es sich um Produkte aus ihrem Handelsbereich gehandelt. Der Kläger hätte die Beklagte über Anfragen bezüglich solcher Produkte informieren müssen.

Der Kläger habe zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verraten, indem er einen Kernbestandteil eines Handelsunternehmens, die Kundenliste, konkret die Pandemiekundenliste der Beklagten, einem Wettbewerber, nämlich seinem Vater und der Firma S.-C. GmbH per E-Mail übermittelt hat und darüber hinaus möglicherweise noch einem Dritten. Gleiches gelte für Teile des Rahmenvertrags mit der H. H. und deren Weiterleitung an die Firma L. e.K..

Die Beklagte hat erklärt, in der Reihenfolge der klägerischen Ansprüche gemäß den Anträgen zu 1. - 5. mit ihrer Schadensersatzforderung aufzurechnen, konkret mit der Forderung wegen des entgangenen Geschäfts mit der Stadtreinigung H.. Aus diesem entgangenen Geschäft sei ihr im März 2021 ein Schaden in Form entgangenen Gewinns in Höhe von 5.500,00 € entstanden. Eine an die Beklagte gerichtete Anfrage der Stadtreinigung H. wegen der Lieferung von 5.000 Stück H. Antigen-Tests habe der Kläger an die Firma M. T. GmbH weitergeleitet. Bei einem Umsatzvolumen von 21.000,00 € hätte das Geschäft zu einem Ertrag in Höhe von 5.500,00 € netto geführt. Die Differenz zwischen dem Einkaufspreis von 3,10 € und dem Verkaufspreis von 4,20 € netto je Test habe 1,10 € betragen.

Die Beklagte hat eine Korrekturabrechnung/Differenzabrechnung über einen Bruttobetrag von 5.667,09 € vorgelegt, aus der sich eine Nettoforderung in Höhe von 2.209,46 € ergibt. (Anlage B 23 = Bl. 236 d.A.). Hiergegen richte sich die Aufrechnung. Der übersteigende Betrag in Höhe von 3.290,54 € werde im Wege der Widerklage vom Kläger verlangt.

Hilfsweise hat die Beklagte gegenüber den Ansprüchen des Klägers ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Erfüllung ihrer mit der Widerklage verfolgten Ansprüche geltend gemacht.

Die Beklagte hat behauptet, der Kläger habe sich im Rahmen einer Video-Konferenz bereit erklärt, den infolge eines Kfz-Unfalls mit seinem Firmenfahrzeug entstandenen Schaden (Selbstbeteiligung und Prämienschaden) in Höhe von 1.647,10 € der Beklagten zu ersetzen.

Die Beklagte erstattete am 31.05.2021 Strafanzeige gegen den Kläger. Das Ermittlungsverfahren wird bei der Staatsanwaltschaft L. geführt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage vollen Umfangs und der Widerklage teilweise stattgegeben. Dem Kläger stünden die restlichen Zahlungsansprüche gemäß den Anträgen zu 1. – 5. unstreitig zu. Die Aufrechnung der Beklagten gehe ins Leere. Zwar habe die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gegen den Kläger, weil dieser eine an die Beklagte gerichtete Anfrage zu 5.000 Antigenschnelltests an die Firma M. T. GmbH weitervermittelt hat und der Auftrag über diese Firma auch abgewickelt wurde. Die Aufrechnung der Beklagten sei jedoch mangels Gleichartigkeit der sich gegenüberstehenden Forderungen unzulässig. Eine Nettolohnforderung habe die Beklagte nicht schlüssig dargelegt. Sie habe zwar mit der Korrekturabrechnung die Vergütungsansprüche des Klägers abgerechnet, dies aber bezüglich der Nutzungsentschädigung offensichtlich unzutreffend. Denn der Betrag in Höhe von 309,00 € nach dem Antrag zu 3. sei von der Netto- und nicht von der Bruttovergütung abgezogen worden, was die Korrekturabrechnung nicht berücksichtige. Zudem habe die Beklagte die Einhaltung der Pfändungsschutzvorschriften nicht dargelegt.

Auch die negative Feststellungsklage sei begründet. Eine rechtsverbindliche Erklärung in Form eines Anerkenntnisses gegenüber einer Forderung der Beklagten habe der Kläger nicht abgegeben. Eine Zahlungspflicht des Klägers folge weder aus einer verschuldensabhängigen Arbeitnehmerhaftung wegen (fahrlässiger) Verursachung eines Verkehrsunfalls, noch aus etwaigen Erklärungen des Klägers im Rahmen einer Videokonferenz gegenüber der Beklagten. Zu einem formwirksamen Schuldanerkenntnis habe die Beklagte ebenso wenig vorgetragen, wie zu einem Haftungsfall. Die Widerklage sei hinsichtlich des Zahlungsantrags begründet. Der Kläger schulde der Beklagten Schadensersatz wegen arbeitsvertraglicher Pflichtverletzung in Höhe des entgangenen Gewinns von 3.290,54 €.

Im Übrigen sei die Widerklage unbegründet. Die Stufenklage sei in der konkreten Form unzulässig. Der Widerklageantrag zu 1. sei mit der Formulierung „Waren, die auch zum Angebot der Beklagten gehören“ in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht unbestimmt. Es werde nicht deutlich, was die Beklagte als zu ihrem Angebot gehörend versteht, zumal das Angebot nach eigenem Vortrag Änderungen unterlag. Das führe zu der (auch) zeitlichen Unbestimmtheit. Der Widerklageantrag zu 2. sei ebenfalls unbestimmt. Er umfasse auch solche Unterlagen, die der Kläger an Dritte mit dem Einverständnis der Beklagten übermittelt hat. Der Antrag hätte zudem zeitlich begrenzt werden müssen. Ein Anspruch auf Auskunft über den gesamten Verlauf des Arbeitsverhältnisses bereits seit 2017 bestehe - schon mangels konkreter Anhaltspunkte – nicht. Der Antrag sei daher nicht begründet.

Die Stufenklage sei auch insgesamt unzulässig. Zwar dürfe bei einer Stufenklage zunächst nur über den Auskunftsanspruch entschieden werden, nicht hingegen über den auf der letzten Stufe der Klage verfolgten Anspruch. Hier habe ausnahmsweise schon insgesamt, also über alle drei Stufen, entschieden werden können. Denn die gewählte Form sei unzulässig, weil auf der letzten Stufe lediglich ein Feststellungsantrag gestellt worden sei, der das Streitverhältnis nicht endgültig bereinigen könne. Die grundsätzliche Ausnahme von der Bezifferungspflicht im Sinne des § 253 Abs. 2 S. 2 ZPO sei aber nur da gerechtfertigt, wo die Auskunft der Bestimmung des konkreten Leistungsanspruchs diene, nicht jedoch dort, wo sie wiederum nur die Vorstufe einer weiteren Streitigkeit darstellt. Für eine ausnahmsweise Zulässigkeit der Feststellungsklage auf der 3. Stufe fehle es an den notwendigen Voraussetzungen.

Gegen das den Parteien am 13.07.2022 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat der Kläger am 20.07.2022 Berufung eingelegt, die Beklagte am 10.08.2022. Der Kläger hat seine Berufung am 12.09.2022 begründet, die Beklagte ihre am letzten Tag der bis zum 27.09.2022 verlängerten Berufungsbegründungsfrist.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe sich nicht schadensersatzpflichtig gemacht. Die Beklagte habe der Stadtreinigung lediglich ein Angebot unterbreitet. Ein bloßes Angebot führe aber noch zu keinem Schaden. Eine Annahme seitens der Stadtreinigung sei nicht zu erwarten gewesen. Die Stadtreinigung habe das Geschäft mit der

M. T. GmbH abschließen wollen, nicht mit der Beklagten. Die Stadtreinigung hätte zudem ihren Auftrag unter drei Bewerbern ausschreiben müssen. Schließlich habe die Beklagte die angebotenen Produkte nicht auf Lager gehabt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 02.06.2022 – 4 Ca 737a/21 – teilweise abzuändern und die Widerklage insgesamt abzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen sowie

das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 02.06.2022 – 4 Ca 737a/21 – teilweise abzuändern und

1. die Klage abzuweisen

sowie auf die Widerklage

2. den Kläger zu verurteilen, vollständig und prüffähig Auskunft darüber zu erteilen, welche Geschäfte mit Waren, die auch zum Angebot der Beklagten gehören, er bis zur Beendigung seines Anstellungsverhältnisses bei der Beklagten am 07.04.2021 an der Beklagten vorbei an Dritte vermittelt oder diesen zugeleitet hat, darunter insbesondere hinsichtlich der Firmen S. C. GmbH, M. T. GmbH und Handelshaus L. e.K.,

3. den Kläger zu verurteilen, Auskunft darüber zu erteilen, welche vertraulichen Geschäftsunterlagen wie etwa Kundenlisten, Rahmen- oder sonstige Verträge er während der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses bei der Beklagten an Dritte, wiederum insbesondere die Firmen S. C. GmbH, M. T. GmbH und Handelshaus L. e.K. sowie seinen Vater R. E. oder seine Mutter C. E. weitergeleitet hat,

4. den Kläger zu verpflichten, die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erteilten Auskünfte zu Ziffern 2. und 3. an Eides statt zu versichern,

5. festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten jeglichen Schaden zu ersetzen, welcher der Beklagten durch die unerlaubte Weiterleitung

von an die Beklagte gerichteten Kundenanfragen sowie die unbefugte Weitergabe von vertraulichen Geschäftsunterlagen der Beklagten an Dritte entstanden ist.

Die Beklagte bezieht sich auf ihren erstinstanzlichen Vortrag und vertieft diesen. Die mit der Widerklage verfolgte Stufenklage (Auskunft und Feststellung) sei klar und eindeutig. Das Arbeitsgericht habe zu Recht in der Weiterleitung der Auftragsanfrage/Auftragserteilung der Stadtreinigung H. vom 25.03.2021 an die M. T. GmbH eine schuldhafte Pflichtverletzung des Klägers gesehen und ihr Schadensersatz zugesprochen. Für alle weiteren entsprechenden Pflichtverletzungen müsse daher dasselbe gelten. Die Beklagte habe unter Beweisantritt dargelegt, dass sie aufgrund des Verhaltens des Klägers nur über die im Rechtsstreit vorgetragene(n) Tatsachen Kenntnis erlangen konnte. Vor diesem Hintergrund liege es auf der Hand, einen umfassenden Auskunftsanspruch geltend zu machen. Die im Einzelnen vom Kläger an der Beklagten „vorbeivermittelte(n)“ Waren könnten und müssten nicht bezeichnet werden, da es für den Auskunftsanspruch darauf nicht ankomme. Der Kläger habe zu keiner Zeit irgendwelche Waren an der Beklagten vorbei vermitteln dürfen.

Auch der Anspruch auf Auskunft über die weitergeleitete(n) Geschäftsunterlagen sei begründet, denn die Beklagte habe Anspruch zu erfahren, welche vertrauliche(n) bzw. geheime(n) Geschäftsunterlagen weitergegeben worden sind. Die Weiterleitung der Kundenliste an seinen Vater habe der Kläger eingeräumt.

Die Stufenklage sei auch nicht deshalb unzulässig, weil die Beklagte Feststellung der Schadensersatzpflicht geltend gemacht hat. Damit werde erkennbar ein Leistungsantrag angekündigt, der erst nach Erhalt der Auskünfte berechnet werden könne.

Die Aufrechnung mit der Schadensersatzforderung sei zulässig. Selbst wenn der Nettogehaltsanspruch des Klägers falsch berechnet sei, führe das nicht dazu, dass die Aufrechnung insgesamt unzulässig ist. Ob die Pfändungsgrenzen eingehalten sind, sei nicht entscheidend, da die Beklagte die tatsächlichen Einkünfte des Klägers zum Zeitpunkt der Aufrechnung nicht gekannt habe. Zu diesem Zeitpunkt habe der Kläger bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis gestanden.

Hilfsweise für den Fall, dass die Aufrechnung unzulässig sein sollte, beruft sich die Beklagte gegenüber der Klagforderung auf ein Zurückbehaltungsrecht. Dieses Recht begründet sie mit den bislang nicht erteilten Auskünften und den daraus folgenden, noch zu beziffernden Schadensersatzansprüchen.

Die Berufung des Klägers könne keinen Erfolg haben. In der Weiterleitung der Auftragsanfrage/Auftragserteilung der Stadtreinigung H. vom 25.03.2021 an die M. T. GmbH liege eine schuldhafte Pflichtverletzung des Klägers. Nur durch dieses pflichtwidrige Verhalten des Klägers sei es dazu gekommen, dass das fragliche Geschäft nicht von der Beklagten und der Stadtreinigung abgeschlossen worden ist. Wenn die Stadtreinigung mit der M. T. GmbH hätte abschließen wollen, hätte sie dort nach einem Angebot gefragt. Dass die von der Beklagten angebotenen Selbsttests lieferbar waren, habe sie bereits im ersten Rechtszug unter Beweisantritt vorgetragen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Er bestreitet, im Arbeitsverhältnis eine Pflichtverletzung begangen zu haben. Er habe keine Geschäfte an der Beklagten vorbei vermittelt, sondern Kunden Drittfirmen empfohlen, wenn die Beklagte sie nicht bedienen konnte. Der Kläger behauptet, er habe vollständig Auskunft über die dienstlichen Vorgänge erteilt.

Die Aufrechnung sei unzulässig. Dem Zurückbehaltungsrecht fehle die Grundlage.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen, § 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist unbegründet. Die Berufung der Beklagten ist teilweise bereits unzulässig und im Übrigen unbegründet.

A. Die dem Beschwerdewert nach statthafte Berufung des Klägers ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Kläger zu Recht zur Zahlung von 3.290,54 € verurteilt.

I. Die Beklagte hat gegen den Kläger Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 iVm. § 241 Abs. 2 BGB.

1. Der Kläger hat seine ihm aus dem Arbeitsvertrag gegenüber der Beklagten erwachsenen Verhaltenspflichten verletzt, indem er eine an die Beklagte gerichtete Auftragsanfrage der Stadtreinigung H. (.....379) wegen der Lieferung von Antigen Tests im März 2021 an die Fa. M. T. GmbH vermittelte.

a) Nach § 241 Abs. 2 BGB ist jede Partei des Arbeitsvertrags zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen ihres Vertragspartners verpflichtet. Die Regelung dient dem Schutz und der Förderung des Vertragszwecks. Der Arbeitnehmer hat seine Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis so zu erfüllen und die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Interessen des Arbeitgebers so zu wahren, wie dies von ihm unter Berücksichtigung seiner Stellung und Tätigkeit im Betrieb, seiner eigenen Interessen und der Interessen der anderen Arbeitnehmer des Betriebs nach Treu und Glauben billigerweise verlangt werden kann (BAG 08.05.2014 – 2 AZR 249/13 – Rn. 19; Schaub/Linck, § 53 Rn. 3).

b) Durch die Vermittlung der Anfrage der Stadtreinigung H. an die Fa. M. T. GmbH hat der Kläger pflichtwidrig das Interesse der Beklagten verletzt, dass an sie gerichtete Auftragsanfragen nicht an Dritte weitergeleitet werden und ihr so Chancen auf Geschäftsabschlüsse entgehen. Gerade als Vertriebsmitarbeiter hatte der Kläger alles zu unterlassen, was mögliche Geschäftsabschlüsse der Beklagten gefährdete.

Der Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens stand nicht entgegen, dass die Beklagte zu Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 noch keine Antigen Tests im Angebot

hatte. Die Änderung und Erweiterung des Sortiments war dadurch nicht ausgeschlossen. Das Angebot des Geschäftsführers vom 25.03.2021 (Anlage B 20) belegt, dass die Beklagte jedenfalls im Jahr 2021 Antigen Tests im Sortiment hatte.

Das Verhalten des Klägers stellte sich auch nicht etwa deshalb als pflichtgemäß dar, weil – wie er behauptet – die Beklagte seinerzeit Antigen Tests nicht auf Lager hatte. Selbst wenn sich die Beklagte die Tests erst hätte beschaffen müssen, ändert das nichts daran, dass der Kläger die Anfrage der Stadtreinigung nicht weitervermitteln durfte. Unabhängig davon hat die Beklagte bereits im ersten Rechtszug unter Vorlage der Korrespondenz mit der Fa. N. e.K. dargelegt, dass sie über einen Lieferanten verfügte, der ihr Tests liefern konnte. Das ergibt sich aus der E-Mail des Inhabers N. an den Geschäftsführer der Beklagten vom 14.02.2021.

2. Die Weiterleitung der Anfrage der Stadtreinigung an die Fa. M. T. GmbH war auch adäquat kausal für die Auftragserteilung an die Fa. M. T. GmbH. Hätte der Kläger die an ihn unter seiner E-Mail Anschrift bei der Beklagten (m.e@c...de) gerichtete Bestellung nicht an die Fa. M. T. GmbH weitergeleitet, hätte das fragliche Geschäft zwischen dieser und der Stadtreinigung nicht zustande kommen können. Die Stadtreinigung hatte sich von sich aus nämlich nicht an die Fa. M. T. GmbH gewandt, sondern an den Kläger (E-Mail von Herrn S. vom 25.03.2021 14:39 Uhr). Der Kläger war seinerzeit (noch) Mitarbeiter der Beklagten. Im Ergebnis hat aber die Fa. M. T. GmbH den Auftrag der Stadtreinigung über die Lieferung von 5.000 Corona Antigen Selbsttests zu einem Preis von 4,20 €/Stück erhalten.

3. Anders als der Kläger meint, fehlt es nicht an dem erforderlichen Zurechnungszusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und der Pflichtverletzung.

a) Im Ansatz zutreffend geht der Kläger davon aus, dass nicht jeder adäquat verursachte Schaden zu ersetzen ist. Denn die Schadensersatzpflicht wird durch den Schutzzweck der Norm begrenzt. Eine Haftung besteht nur für diejenigen äquivalenten und adäquaten Schadensfolgen, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen oder die verletzte Vertragspflicht übernommen wurde. Der geltend gemachte Schaden muss

in einem inneren Zusammenhang mit der durch den Schädiger geschaffenen Gefahrenlage stehen. Ein "äußerlicher", gleichsam "zufälliger" Zusammenhang genügt dagegen nicht. Insoweit ist eine wertende Betrachtung geboten (BGH 20.05.2014 – VI ZR 381/13 – Rn. 10; BGH 22.09.2016 – VII ZR 14/16 – Rn. 14; Palandt/Grüneberg, BGB, 81. Aufl., vor § 249 Rn. 29 f. m.w.N.). Die haftungsrechtliche Zurechnung ist nicht schlechthin dadurch ausgeschlossen, dass außer der in Rede stehenden Handlung noch weitere Ursachen zu dem eingetretenen Schaden beigetragen haben. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden erst durch das (rechtmäßige oder rechtswidrige) Dazwischentreten eines Dritten verursacht wird. Der Zurechnungszusammenhang fehlt auch in derartigen Fällen nur, wenn die zweite Ursache den Geschehensablauf so verändert hat, dass der Schaden bei wertender Betrachtung nur noch in einem "äußerlichen", gleichsam "zufälligen" Zusammenhang zu der durch die erste Ursache geschaffenen Gefahrenlage steht. Wirken dagegen in dem Schaden die besonderen Gefahren fort, die durch die erste Ursache gesetzt wurden, kann der haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang nicht verneint werden (vgl. BGH 17.12.2013 – VI ZR 211/12 – Rn. 55; BGH 22.09.2016 – VII ZR 14/16 – Rn. 14).

b) Danach fehlt es hier nicht an einem Zurechnungszusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Klägers (Vermittlung des Auftrags der Stadtreinigung an die Fa. M. T. GmbH) und dem von der Beklagten geltend gemachten Schaden. Der mit einem Auftragsverlust verbundene entgangene Gewinn gehört zu den Gefahren, zu deren Abwendung die verletzte Vertragspflicht besteht. Die allgemeine Nebenpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Beklagten dient auch dazu, dass Geschäftsabschlüsse nicht durch Weitergabe von Anfragen an Dritte gefährdet werden. Daran, dass solche Anfragen von ihren Mitarbeitern allein mit dem Ziel des Geschäftsabschlusses für sie bearbeitet werden, hat die Beklagte ein erhebliches wirtschaftliches Interesse.

Dass es zunächst ungewiss war und von der Entscheidung der Stadtreinigung abhing, ob der Auftrag der Beklagten oder einer anderen Firma erteilt wird, ändert nichts daran, dass hier gerade das Verhalten des Klägers den daraus erwachsenden Schaden angelegt hat. Denn er war es, der die Fa. M. T. GmbH „ins

Spiel“ gebracht hat, obwohl der Geschäftsführer der Beklagten der Stadtreinigung am selben Tag ein vergleichbares Angebot übermittelt hat (E-Mail vom 25.03.2021 16:02 Uhr). Es entspricht generell dem Schadensrecht, dass es häufig vom Zufall abhängt, ob Pflichtverletzungen zu einem Vermögensschaden führen, der zu ersetzen ist (BGH 22.09.2016 – VII ZR 14/16 – Rn. 26).

4. Der Schaden ist mindestens in Höhe der mit der Widerklage geltend gemachten Zahlung von 3.290,54 € entstanden. Es handelt sich um den der Beklagten entgangenen Gewinn, § 252 BGB. Die Beklagte hätte bei einem Einkaufspreis von 3,10 €/Stück und einem Verkaufspreis von 4,20 €/Stück bei 5.000 Antigen-tests einen Gewinn von 5.500,00 € erzielt.

II. Der Anspruch auf Zahlung der Zinsen ab dem Tag nach Zustellung der Widerklage ergibt sich aus § 286 Abs. 1 iVm. § 288 BGB.

B. Die statthafte Berufung der Beklagte ist teilweise bereits unzulässig. Im Übrigen ist sie zulässig aber unbegründet.

I. Soweit sich die Beklagte mit ihrer Berufung gegen die Feststellung des Arbeitsgerichts wendet, „dass seitens der Beklagten kein Anspruch gegenüber dem Kläger in Höhe von 1.647,10 € besteht“, genügt ihr Rechtsmittel nicht den gesetzlichen Begründungserfordernissen und ist daher unzulässig.

1. Nach § 64 Abs. 6 ArbGG iVm. § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO muss die Berufungsbegründung die Umstände bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung durch das angefochtene Urteil und deren Erheblichkeit für das Ergebnis der Entscheidung ergibt. Erforderlich ist eine hinreichende Darstellung der Gründe, aus denen sich die Rechtsfehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung ergeben soll. Eine schlüssige, rechtlich haltbare Begründung kann zwar nicht verlangt werden. Für die erforderliche Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen der angefochtenen Entscheidung reicht es aber nicht aus, die tatsächliche oder rechtliche Würdigung durch das Arbeitsgericht mit formelhaften Wendungen zu rügen und lediglich auf das erstinstanzliche Vorbringen zu verweisen oder dieses zu

wiederholen (BAG 26.04.2017 – 10 AZR 275/16 – Rn. 13 f.; BAG 14.03.2017 – 9 AZR 54/16 – Rn. 10). Die Rechtsmittelbegründung muss geeignet sein, die erstinstanzliche Entscheidung im Umfang der Anfechtung in Frage zu stellen. Bei mehreren Streitgegenständen oder einem teilbaren Streitgegenstand hat sie sich daher grundsätzlich auf alle Teile des Urteils zu erstrecken, hinsichtlich derer eine Abänderung beantragt ist; anderenfalls ist das Rechtsmittel für den nicht begründeten Teil unzulässig (BAG 05.07.2022 – VIII ZR 137/21 – Rn. 24).

2. Diesen Anforderungen genügt die Berufungsbegründung der Beklagten nicht. Mit den Ausführungen des Arbeitsgerichts zur Begründetheit der negativen Feststellungsklage des Klägers auf Seite 12 des angegriffenen Urteils setzt sich die Beklagte nicht auseinander. Das Arbeitsgericht hatte argumentiert, dass die Beklagte zur Verursachung eines Verkehrsunfalls durch den Kläger nichts vorgetragen hat und dass ihr Vortrag kein formwirksames Schuldanerkenntnis des Klägers in der Videokonferenz und keine Erklärung mit Rechtsbindungswillen erkennen lasse. Dazu verliert die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung kein Wort. Die allgemeine Bezugnahme auf den Vortrag erster Instanz ersetzt die Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht.

II. Im Übrigen ist die Berufung der Beklagten gemäß § 64 Abs. 1 ArbGG an sich statthaft, nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig (§ 64 Abs. 2 b ArbGG) sowie in gesetzlicher Form und Frist eingelegt und fristgerecht sowie ordnungsgemäß begründet worden (§§ 64 Abs. 6, 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, §§ 519 ff. ZPO).

1. Die Berufung der Beklagten ist unbegründet, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Zahlung gemäß den Klaganträgen zu 1 – 5 wendet.

a) Unstreitig standen dem Kläger die mit den Klaganträgen zu 1 – 5 geltend gemachten Zahlungsansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis zu. Die Ansprüche auf Zahlung vorenthaltener Vergütung (§ 611a BGB iVm. dem Arbeitsvertrag) und Urlaubsabgeltung (§ 7 Abs. 4 BUrlG) beliefen sich auf 4047,60 €

brutto (Anträge zu 1, 2, und 5) sowie 1.488,10 € netto (Anträge zu 3 und 4), insgesamt 5.535,26 €. Dem ist die Beklagte weder im ersten noch im zweiten Rechtszug substantiiert entgegengetreten. Sie hat sich insbesondere auch nicht mit den Feststellungen des Arbeitsgerichts auf den Seiten 11 und 12 des angegriffenen Urteils auseinandergesetzt. Vielmehr hat die Beklagte bereits in erster Instanz die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen erklärt und sich auch in der Berufung darauf berufen, die Forderungen des Klägers seien dadurch erfüllt. Darin liegt zugleich ein Anerkenntnis, zumindest ein solches nach § 211 BGB, dass die (Gegen-)forderung des Klägers besteht.

b) Die Ansprüche des Klägers sind nicht durch Aufrechnung gem. §§ 387, 389 BGB erloschen.

aa) Die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aus dem Vorgang „Stadtreinigung“ in Höhe von 5.500,00 EUR gegen die Forderung des Klägers hat die Beklagte spätestens mit Schriftsatz vom 11.08.2021 erklärt.

bb) Die Aufrechnung scheitert bereits deshalb, weil die Beklagte die Nettoforderung des Klägers, gegen die sie aufrechnen will, allein durch Bezugnahme auf die Korrekturabrechnung (Anlage B 23) nicht schlüssig dargelegt hat. Das zur Aufrechnung zur Verfügung stehende Nettoentgelt des Klägers steht nicht fest. Das Arbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Abrechnung nicht richtig sein kann, weil ein Nettoabzug bei der Ermittlung des Nettobetrags nicht berücksichtigt worden ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Korrekturabrechnung von einem nicht nachvollziehbaren Bruttogehalt von 5.667,09 € ausgeht, das die streitige Forderung des Klägers übersteigt. Die streitbefangenen Bruttoansprüche des Klägers belaufen sich (nur) auf 4.047,60 € brutto (Anträge 1, 2, und 5). Bei den vom Arbeitsgericht unter den Ziffern 3 und 4 ausgeurteilten Zahlungen handelt es sich dagegen um Nettzahlungen. Das haben die Parteien in der Berufungsverhandlung bestätigt. Jedenfalls bei der mit dem Antrag zu 3 geltend gemachten Zahlung von 309,00 € handelt es sich um einen Nettobetrag, den die Beklagte vom Nettogehalt für den Monat Feb-

ruar 2021 abgezogen hat. Dieser Abzug hätte in der Korrekturabrechnung berücksichtigt werden müssen. Das aus der Korrekturabrechnung ermittelte Netto des Klägers (2.209,49 €) ist also erkennbar falsch.

cc) Jedenfalls steht der Aufrechnung das Aufrechnungsverbot aus § 394 BGB entgegen.

(1) Bei den streitgegenständlichen Ansprüchen des Klägers handelt es sich gemäß § 850 Abs. 2 ZPO um Arbeitseinkommen iSd. § 850 Abs. 1 ZPO. Das gilt auch für die mit dem Antrag zu 5 geltend gemachte Urlaubsabgeltung (LAG Baden-Württemberg 13.06.2019 – 3 Sa 41/17 – Rn. 43 mwN.; LAG Köln 10.10.2001 - 7 Sa 932/00 – Rn 24). Der Aufrechnende ist darlegungs- und beweispflichtig für die Voraussetzungen der Aufrechnung. Will er gegen Arbeitseinkommen aufrechnen, muss er auch vortragen, dass die Aufrechnung unter Beachtung der Pfändungsschutzvorschriften erfolgt ist (BAG 18.11.2020 – 5 AZR 57/20 – Rn. 38). Die gesetzlichen Pfändungsbeschränkungen sind im Prozess auch ohne eine Rüge des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Im Urteilsverfahren, für das der Beibringungsgrundsatz gilt, ist es nicht Sache der Gerichte für Arbeitssachen, die pfändbaren Teile des Arbeitseinkommens zu ermitteln. Genügt der Arbeitgeber seiner diesbezüglichen Obliegenheit nicht, ist der Erfüllungseinwand unbeachtlich (BAG 18.11.2020 – 5 AZR 57/20 – Rn. 38 mwN.).

(2) Die Beklagte hat auch im zweiten Rechtszug die Höhe des pfandfreien Betrags gemäß § 850c Abs. 1 ZPO bezogen auf die Forderungen des Klägers nicht dargelegt. Es kann deshalb nicht festgestellt werden, dass sie befugt ist, gegen die streitbefangenen Entgeltansprüche des Klägers aufzurechnen. Anders als die Beklagte meint, kommt es für die Berechnung des pfandfreien Betrags nicht auf die Umstände bei Erklärung der Aufrechnung an. Der nach § 850c ZPO unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens ist auf der Grundlage des nach § 850e ZPO zu ermittelnden Nettoeinkommens zu bestimmen. Es geht also um das Nettoeinkommen gegen das aufgerechnet werden soll, nicht das, welches der Aufrechnungsgegner bei Erklärung der Aufrechnung (zufällig) bezieht. Im Streitfall ist daher das Nettoeinkommen des Klägers in den Monaten November 2020 bis März 2021 maßgebend. Zur Berechnung

dieses Einkommens verfügte die Beklagte über die nötigen Informationen. Den pfandfreien Betrag hat sie dennoch nicht dargelegt.

c) Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB berufen. Denn die Aufrechnungsverbote (§ 394 BGB) schließen ein Zurückbehaltungsrecht aus, wenn seine Ausübung einen der Aufrechnung gleichkommenden Erfolg haben würde (Grüneberg, BGB, 81. Aufl., § 273 Rn. 14; MüKo/Krüger, BGB, 9. Aufl., § 273 Rn. 79; Küttner, Zurückbehaltungsrecht, Rn. 4). Das ist hier der Fall, denn der Kläger könnte in einem solchen Fall nicht über den Mindestbetrag verfügen, den er für seinen Unterhalt benötigen würde.

2. Die Berufung der Beklagten wegen Abweisung ihrer Stufenklage ist ebenfalls unbegründet.

Die Beklagte hat als Widerklage eine Stufenklage iSv. § 254 ZPO erhoben. Auf der 1. Stufe begehrt sie mit den Berufungsanträgen zu 2. und 3. Auskunft. Die 2. Stufe bildet der Antrag auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (Berufungsantrag zu 4). Auf der 3. Stufe begehrt sie Feststellung, dass der Kläger verpflichtet ist, ihr jeglichen Schaden zu ersetzen, welcher ihr durch die unerlaubte Weiterleitung von an die Beklagte gerichteten Kundenanfragen sowie die unbefugte Weitergabe von vertraulichen Geschäftsunterlagen an Dritte entstanden ist (Berufungsantrag zu 5).

a) Die Auskunftsklage ist mit dem Widerklageantrag zu 1 (Berufungsantrag zu 2) unzulässig. Das hat das Arbeitsgericht richtig erkannt.

aa) Der Antrag der Beklagten, den Kläger zu verurteilen, darüber Auskunft zu erteilen, welche Geschäfte mit Waren, die auch zum Angebot der Beklagten gehören, er bis zur Beendigung seines Anstellungsverhältnisses bei der Beklagten am 07.04.2021 an der Beklagten vorbei an Dritte vermittelt oder diesen zugeleitet hat, darunter insbesondere hinsichtlich der Firmen S. C. GmbH, M. T. GmbH und Handelshaus L. e.K., genügt nicht den Anforderungen, die auch im Rahmen einer Stufenklage an die Bestimmtheit des Klageantrages zu stellen sind. Gemäß

§ 254 ZPO kann im Rahmen einer Stufenklage die Stellung eines bestimmten Antrages in der Leistungsstufe vorbehalten werden. Der in erster Stufe gestellte Auskunftsantrag muss hingegen den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügen.

bb) Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift neben der bestimmten Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs auch einen bestimmten Antrag enthalten. Das Erfordernis der - von Amts wegen zu prüfenden - Bestimmtheit des Antrags dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Der Umfang der materiellen Rechtskraft iSv. § 322 Abs. 1 ZPO und damit die Entscheidungswirkungen müssen festgestellt werden können (BAG 15.10.2013 – 9 AZR 564/12 – Rn. 23). Andernfalls würden Unklarheiten über den Inhalt der Verpflichtung aus dem Erkenntnisverfahren in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden, dessen Aufgabe es nicht ist zu klären, worin die festgelegte Verpflichtung des Schuldners besteht (BAG 31.05.2012 – 3 AZR 29/12 -; BGH 13.10.2015 – VI ZR 271/14 – Rn. 19). Zur Prüfung der Bestimmtheit des Antrags ist die Klagbegründung heranzuziehen.

cc) Ein Antrag auf Auskunftserteilung ist in diesem Sinne bestimmt, wenn er den Gegenstand der begehrten Auskunft so genau beschreibt, dass für den Auskunftsschuldner unzweideutig zu erkennen ist, worauf sich seine Auskunftsverpflichtung bezieht und in welchem Umfang er Auskunft zu erteilen hat. Welche Anforderungen an die Konkretisierung des Streitgegenstandes in einem Klageantrag zu stellen sind, hängt jedoch auch ab von den Besonderheiten des anzuwendenden materiellen Rechts und den Umständen des Einzelfalles (BGH 22.11.2007 – I ZR 12/05 – Rn. 23). Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrages ergeben sich danach in Abwägung des zu schützenden Interesses des Anspruchsgegners, für den erkennbar sein muss, in welchen Fällen er mit einem Zwangsmittel zu rechnen hat (BAG 16.12.2021 - 2 AZR 235/21 – Rn. 13) mit dem ebenfalls schutzwürdigen Interesse des Anspruchstellers an einem wirksamen Rechtsschutz (BVerfG 12.02.1992 – 1 BvL 1/89 -; BGH 10.07.2015 – V ZR 206/14 – Rn. 9).

dd) Diesen Anforderungen genügt der erste Auskunftsantrag der Beklagten nicht. Der Gegenstand der Auskunftserteilung ist nicht hinreichend konkretisiert. Die Umschreibung "Geschäfte mit Waren, die auch zum Angebot der Beklagten gehören" ist derart unbestimmt, dass sie keine Einordnung zulässt, worauf die Auskunft sich beziehen soll. Der Begriff "zum Angebot der Beklagten gehören" ist nicht selbsterklärend und hätte einer näheren Erläuterung bedurft, etwa dahingehend, welche Waren gemeint sind. Der Streit über den Inhalt der im Entscheidungsausspruch dem Kläger auferlegten Verpflichtung würde in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden, da die Parteien gerade uneins darüber sind, was (Masken, Tests, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung usw.) zu welchem Zeitpunkt zum Warensortiment der Beklagten gehört hat. Deshalb trägt auch die Klagebegründung nicht zur Klarheit bei. Die Beklagte hat durch die offene Formulierung des Auskunftsantrags die Unsicherheit darüber, wie weit der Kreis der Waren zu ziehen ist, hinsichtlich derer Auskunft zu erteilen ist, dem Kläger überbürdet. Ein solcher Antrag ist mit dem Interesse des in Anspruch genommenen Klägers an Rechtsklarheit nicht zu vereinbaren. Dies gilt zumal der Beklagten eine Präzisierung des Auskunftsantrags unschwer möglich gewesen wäre, da sie ihr Warensortiment kennt.

b) Auch der zweite Auskunftsantrag ist nach den dargestellten Grundsätzen zu unbestimmt. Mangels präzisierender Vorgaben der Beklagten zu den begehrten Unterlagen ist er zu allgemein gehalten, um vollstreckbar zu sein. Die Unterlagen, auf die die Beklagte abhebt, lassen sich nicht sicher identifizieren. So werden pauschal „vertrauliche Geschäftsunterlagen“ herausverlangt, ohne dass erkennbar ist, was die Beklagte alles als vertraulich ansieht. Zwar nennt sie beispielhaft „Kundenlisten, Rahmen- oder sonstige Verträge“. Hier ist aber bereits zweifelhaft, ob – und wenn ja – welche Verträge als vertraulich einzustufen sind. Gilt das etwa auch für den Arbeitsvertrag des Klägers? Was fällt unter den offenen Begriff des „sonstigen Vertrags“? Es ist anerkannt, dass ein Vollstreckungstitel das Vollstreckungsorgan in die Lage versetzen muss, die Vollstreckung ohne Verwendung sonstiger Urkunden durchzuführen. Schriftstücke, die herauszugeben sind, müssen grundsätzlich nach Zahl und näherem Inhalt bestimmt sein. An-

denfalls würde dem Gerichtsvollzieher eine Wertung abverlangt, ob das Schriftstück noch von der Verurteilung umfasst ist oder nicht. Er könnte sich, wenn der Umfang und Inhalt der Schriftstücke nicht präzisiert ist, auch nicht sicher sein, ob die Vollstreckung abgeschlossen ist. Das wäre mit dem Grundsatz der Formalisierung des Vollstreckungsverfahrens unvereinbar.

c) Im Ergebnis zu Recht hat das Arbeitsgericht die Stufenklage auch hinsichtlich des auf der letzten Stufe geltend gemachten Feststellungsantrags und damit insgesamt abgewiesen.

aa) Grundsätzlich bedingt die prozessuale Selbständigkeit der im Wege der Stufenklage geltend gemachten Ansprüche, dass über jeden Antrag in der vorgegebenen Reihenfolge im Wege der abgesonderten Antragstellung durch Teil- oder Schlussurteil zu befinden ist, weil das frühere Teilurteil für die spätere Entscheidung vorgreiflich ist (BAG 28.06.2011 - 3 AZR 385/09 – Rn. 16; BGH 28.11.2001 – VIII ZR 37/01 -). Nur ausnahmsweise kann über die in einer Stufenklage verbundenen Anträge einheitlich entschieden werden. Das ist dann der Fall, wenn die Klage unzulässig ist oder wenn sich bereits bei Prüfung des Auskunftsanspruchs ergibt, dass dem Hauptanspruch die materiell-rechtliche Grundlage fehlt (BAG 28.06.2011 - 3 AZR 385/09 – Rn. 16; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO § 254 Rn. 5; Zöller/Greger, 34. Aufl. § 254 Rn. 9 mwN.).

bb) Gemessen daran konnte die mit den Berufungsanträgen zu 2. – 5. verfolgte Stufenklage insgesamt als unzulässig abgewiesen werden.

(1) Der auch in der Berufung auf der 3. Stufe als Feststellungsklage formulierte Antrag ist unzulässig. Obwohl das Arbeitsgericht auf die Unzulässigkeit des Feststellungsantrags hingewiesen hat, hat die Beklagte an ihrem Antrag festgehalten. Dieser Antrag kann keineswegs als Leistungsantrag gedeutet werden. Ohne gegen § 308 Abs. 1 ZPO zu verstoßen, dürfte das Gericht auf diesen Antrag hin keine Leistung zusprechen.

(2) Regelmäßig fehlt das für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse, wenn der Kläger eine entsprechende Leistungsklage erheben kann. Dabei steht der Zulässigkeit einer

Feststellungsklage grundsätzlich ebenfalls die Möglichkeit entgegen, eine Stufenklage i.S. des § 254 ZPO zu erheben, es sei denn, die Schadensentwicklung ist im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgeschlossen (BGH 15.05.2003 – I ZR 277/00 – Rn. 16; BGH 17.05.2001 – I ZR 189/99 -) oder es liegen ausnahmsweise – wie hier nicht - die Voraussetzungen für die Erhebung einer Zwischenfeststellungsklage vor.

(3) In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass für die Zwischenfeststellungsklage im Rahmen einer Stufenklage nur Raum ist, wenn durch die Entscheidung über den Auskunftsanspruch das Rechtsverhältnis nicht erschöpfend klargestellt werden kann. Dagegen ist die Zwischenfeststellungsantrag unzulässig, wenn durch die Entscheidung über die Hauptklage die Rechtsbeziehungen, die sich aus dem streitigen Rechtsverhältnis ergeben können, mit Rechtskraftwirkung erschöpfend geklärt werden können (BGH 27.11.1999 – V ZR 180/97 – Rn. 8).

(4) Hier liegt kein Fall vor, in dem ausnahmsweise auf der 3. Stufe ein Feststellungsantrag gestellt werden kann. Es ist nicht erkennbar, warum mit der Entscheidung über die Auskunftsansprüche der Beklagten eine Bezifferung der sich aus den einzelnen Vorgängen ergebenden Schadensersatzansprüche nicht möglich sein soll. Auch ist nicht ersichtlich oder vorgetragen, dass die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen wäre.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 1 ZPO.

Zur Zulassung der Revision bestand kein gesetzlich begründeter Anlass.

gez. ...

gez. ...

gez.